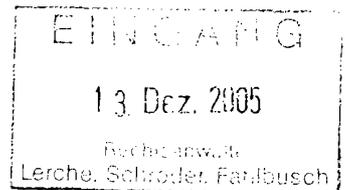


VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 2 A 329/04

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED]
 2. des mdj. Kindes [REDACTED] (tr.d.d. Klägerin zu 1)
 3. des mdj. Kindes [REDACTED] (tr.d.d. Klägerin zu 1),
[REDACTED]
- Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2004/00369-sz/S -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5079920-438 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Streitgegenstand: Asyl, §§ 51, 53 AuslG, Ausreiseaufforderung und
Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 4. November 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hirschmann als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 02.07.2004 wird hinsichtlich seiner Entscheidungssätze 2 bis 4 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) meldete sich mit ihren Kindern, den Klägern zu 2) und 3) (1993 und 1995 beide in Akra geboren) am 09.02.2004 in Lübeck als Asylbewerberin. Zur Begründung ihres Asylantrages machte die Klägerin unter Vorlage mehrerer Unterlagen - Personalausweise, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden und dergleichen - bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die folgenden Angaben: Sie sei kurdischer Volkszugehörigkeit und in Zarayan im Jahr 1974 geboren. Ihr Ehemann sei 1999 verstorben. Die Heiratsurkunde vom 28.02.1994 bestätigt die Heirat vor dem Standesamt Akra. Die Eltern, zu denen sie seit 1992 keinen Kontakt habe, lebten ihres Erachtens in Halabja. Sie habe nach dem Tod ihres Mannes Zuflucht in einem Heim mit Namen Lanei Aram in Sulaimania gefunden. Hierbei handele es sich um ein Heim, das von der kurdischen PUK eingerichtet worden sei und speziell für Frauen geführt werde. Hier habe sie finanzielle Unterstützung erhalten. Sie habe sich gegen den Willen ihrer Eltern nicht mit dem Mann verheiratet, den diese für sie vorgesehen gehabt hätten. Sie sei mit ihrem verstorbenen Mann von zu Hause weggegangen. Sie hätten seit 1992 zusammengelebt. Sie wären zunächst in den Iran gegangen, dann in den Irak zurückgekehrt. Hier hätten sie 1994 geheiratet und hier seien ihre Kinder geboren. In Irak hätten sie bei den Eltern ihres Mannes gelebt. Bei einem nächtlichen Überfall durch ihre eigene Familie sei ihr Mann getötet worden. Sie sei verletzt worden. Die Polizei und ihre Schwiegereltern hätten sie mit den Kindern in einen Wagen gesetzt und in das Krankenhaus

nach Sulaimania transportiert. Sie habe sich ca. einen Monat im Krankenhaus aufgehalten. - Hierzu legt die Klägerin einen Arztbericht in englischer Sprache vor - . Da über ihren Fall mit Videokassette ein Bericht veröffentlicht worden sei, hätten die Ärzte im Krankenhaus um ihre Situation gewusst. Ihre Familie habe immer versucht, ihren Aufenthaltsort zu finden. Sie sei dann heimlich in das angegebene Heim für Frauen gebracht worden. Hier habe sie bis zu ihrer Ausreise aus Irak gelebt. Sie habe das Haus ebenso wenig verlassen wie ihre Kinder. Der Vorsitzende der PUK-Partei Talabani habe versucht, die ganze Sache zu klären, er habe nichts erreichen können. Am 30.01.2004 seien sie mit einem Taxi nach Zakho gebracht und von hier über Silopi weiter nach Istanbul gefahren worden. Mit dem Schiff und anschließend mit dem Zug seien sie bis nach Hamburg gekommen. Hier seien sie am 08.01.2004 angekommen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag ab und verneinte das Vorliegen von Abschiebungshindernissen. Auf die Gründe im Einzelnen wird verwiesen.

Die Kläger haben rechtzeitig Klage erhoben. Zur Klarstellung des Sachverhalts wird darauf hingewiesen, dass die Klägerin zu 1) zunächst 1992 vor einem Imam die Ehe eingegangen sei. Die offizielle Eheschließung sei dann 1994 erfolgt. Bis 1995 hätten die Klägerin und ihr Ehemann in dem Ort Akra nahe der türkischen Grenze gelebt, sie hätten hier in einer reichen Familie gearbeitet. 1995 seien sie in den Iran gegangen, weil sie aus dem Machtbereich Talabnis stammten, Akra aber im Bereich Barsanis - des anderen Kurdenführers - liege. Sie seien so dem (damaligen Kurden-)Konflikt aus dem Weg gegangen. Vier Jahre bis 1999 seien sie in Iran verblieben. Dann hätten sie bei den Schwiegereltern in dem Ort Meredi nahe Sulaimania gelebt. Bis zu ihrer Ausreise hätten sie sich in steter konkreter Lebensgefahr befunden, weil ihre Familie nach ihrem Leben trachte.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 02.07.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung ergänzend gehört worden. Auf das Protokoll wird verwiesen. Zu den Anlagen zum Schriftsatz vom 06.01.2005 - Bl. 41 bis 45 der GA - hat die Klägerin zu 1) erklärt, die Versöhnung zwischen den Familien sei gescheitert, weil die Ehe ihres Bruders mit einer Schwägerin (Schwester ihres Mannes) nach dem Versuch, die beiden Familien zu versöhnen, nicht zustande gekommen sei. Von ihr sei in dem Bericht dazu nicht die Rede, sondern es sei die Schwägerin angesprochen. Der Geldbetrag sei von der Familie ihres Ehemannes gezahlt worden.

Das Krankenhaus, in dem sie in Sulaimaniya behandelt worden sei - ebenso wie ihr durch den Überfall verletzter Sohn - sei eine britische Einrichtung mit britischem Leiter und überwiegend kurdischen Ärzten gewesen. Daher vermute sie die zum Teil in englischer Sprache verfassten Berichte des Krankenhauses. Näheres wisse sie allerdings nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und auf die Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Gegenstand der mündlichen Verhandlung war neben diesen Schriftstücken die Erkenntnismittel-Liste Irak mit Stand des Tages der mündlichen Verhandlung, wie sie im Internet einzusehen war.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang erfolgreich. Sie ist abzuweisen, soweit die Kläger die Gewährung von Asyl nach Art. 16 Abs. 1 GG erstreben. Hierzu ist auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Bescheides zu verweisen. Die Kläger sind „über Land“ eingereist und so - notgedrungen - durch ein sicheres Drittland gefahren. Damit ist die Gewährung von Asyl ausgeschlossen.

Im Übrigen ist der Bescheid, der sich mit dem Kern der Verfolgungsschilderung der Kläger nicht in ausreichendem Maße auseinandersetzt, rechtswidrig. Die Entscheidung des Bundesamtes verletzt insoweit die Rechte der Kläger, weil sie Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG haben. Den Klägern droht, wegen der unzureichenden Sicherheitslage in Irak, eine konkrete Schädigung von Gesundheit und Leben, wenn sie jetzt nach Irak zurückkehren müssten. Ausgehend von der Tatsache, dass die Klägerin zu 1) als allein stehende Frau mit ihren zwei Kindern der Verfolgung ihrer Familie wegen

Verletzung der Familienehre ausgesetzt ist, hat sie hier in Deutschland Anspruch auf Schutz vor dieser Verfolgung zu erhalten nach § 60 Abs. 1 a.a.O..

Die Kammer hält - im Gegensatz zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - den Kern und die wesentlichen Fakten des von der Klägerin zu 1) geschilderten Verfolgungsschicksals für glaubhaft. Es ist jedenfalls nicht vertretbar, allein aus dem Umstand, dass die Klägerin zu 1) am Überfall im Jahr 1999 teilnehmende Familienangehörige nicht namentlich benennen konnte, die Unglaubhaftigkeit des Vorbringens oder auch nur seine Irrelevanz zu folgern. Das Bundesamt hat sich nicht ausreichend mit der Vorgeschichte befasst, die bereits 1992 ihren Anfang nimmt und dabei nicht ausreichend die konkrete Situation der Klägerin zu 1) mit ihren beiden Kindern berücksichtigt. Zudem sind die Verhältnisse auch in Nordirak nicht den Verhältnissen in Mitteleuropa gleichzusetzen.

Die Kammer glaubt der Klägerin zu 1), dass sie ihren Mann im Jahr 1992 gegen den Willen ihrer Eltern ein Eheversprechen abgegeben und mit ihm den Wohnort ihrer Eltern verlassen hat. Zwar ist zutreffend, dass es den gewöhnlichen Verhältnissen in einem islamischen, konservativ geprägten Land wie Irak und dazu noch dem Volksstamm der Kurden widerspricht, dass ein junges Mädchen gegen den Willen der Familie einen jungen Mann ein Eheversprechen gibt und ihm folgt und ihn später auch heiratet. Wie aus den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismitteln ersichtlich wird, wird eine Ehe in islamischen Ländern regelmäßig durch die Familien gestiftet und nicht auf eine Liebesbeziehung zwischen zwei Partnern gegründet. Insoweit ist es schon abwegig, wenn im Protokoll der Begriff des „um die Hand anhaltend“ seitens des verstorbenen Ehemannes der Klägerin zu 1) die Rede ist. Dies hat die Klägerin zu 1) im Übrigen auch in der mündlichen Verhandlung richtig gestellt. Sie hat auch hier eingeräumt - und das auf überzeugend glaubhafte Weise -, dass es völlig ungewöhnlich war, dass sie ihren Mann zuvor kennen und lieben lernen konnte. Sie hat die Verbindung der beiden Familien zueinander geschildert und die Tatsache, dass sie und ihr Ehemann sich schon als Kinder kennen gelernt hätten. Aus der Literatur - insbesondere der Kairo-Triologie von Mahfus - ist bekannt, dass auch in konservativ islamischen Kreisen es durchaus üblich ist, dass Kinder verschiedenen Geschlechtes unterschiedlicher Familien miteinander umgehen können, bis sie ein gewisses Alter erreicht haben. Die Klägerin zu 1) hat geschildert, wie ihr Ehemann es geschafft hat, mit ihr später im schriftlichen Kontakt zu bleiben, indem die Schwester als Mittlerin genutzt wurde. Sie hat das Werben des Familienoberhauptes - ihres Schwiegervaters - um ihre Ehe mit ihrem Mann geschildert. Der Ehevertrag scheiterte an der Absicht und dem Verlangen ihres Vaters, eine Schwester ihres Ehemannes ehelichen

zu wollen. Die Glaubhaftigkeit der Schilderungen der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung rührt für die Kammer insbesondere daraus her, dass sie sich in der Lage zeigte, kritischen Fragen nicht auszuweichen, sondern sie zu beantworten und dabei eigene Betroffenheit zu zeigen. Die Kammer geht deshalb davon aus, dass die Klägerin zu 1) gegen den Willen der Familie ihren Ehemann heiratete, sich mit ihm jahrelang weit entfernt von der Familie aufgehalten hat und erst später - aus welchen Gründen auch immer - in die Familie ihres Ehemannes nach Irak zurückgekehrt ist. In ihre Erzählungen passt auch die im vorgelegten Zeitungsartikel wiedergegebene Geschichte. Die Kammer glaubt der Klägerin zu 1) auch aufgrund der von ihr benannten Verletzungen, ärztlichen und physiotherapeutischen Behandlungen den geschilderten Überfall der Familie, um die Familienehre wieder herzustellen. Sie legt - nicht nur die Heirats- und Geburtsurkunden -, sondern auch die Todesurkunde ihres Mannes vor. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass in den islamisch geprägten Gebieten und auch in dem Kurdengebiet Iraks Ehrenmorde mehr oder weniger an der Tagesordnung sind. Dies belegen die Auskünfte ebenso wie tägliche Berichte in Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen. Die Klägerin zu 1) hat durch ihr Verhalten die angebliche Ehre der Familie verletzt, was nach dem Verständnis der Betroffenen nur durch einen Racheakt getilgt werden kann. In der mündlichen Verhandlung wurde in geradezu bedrückend eindeutiger Weise klar, welche Betroffenheit von diesem Geschehen auf alle drei Kläger wirkt. Erschütternd war geradezu zu beobachten, die beiden im Gerichtssaal anwesenden Kinder nur schwer ihre Tränen unterdrücken und das von der Klägerin zu 1) geschilderte Leid in seelischem Schmerz erlitten. Es ist für die Kammer völlig undenkbar, dass die Kläger ein Schicksal schildern, das sie frei erfunden haben könnten und um dann solche emotionalen Reaktionen zeigen zu können.

Wie sich insbesondere aus den Auskünften des Deutschen Orient-Institutes vom 23.01.2002 / 31.05.2001 ergibt, ist die so genannte Familienehre ein hohes Gut in den kurdischen Gebieten Iraks. Die Stellung der Frau war und ist in eklatanter Weise benachteiligt. Von einem Selbstbestimmungsrecht der Frau kann nicht im Ansatz die Rede sein. Weder wird ihr in ausreichendem Maße der Zugang zu Bildungseinrichtungen gewährt, noch kann sie über ihr Schicksal - insbesondere über eine Heirat - selbst entscheiden, auf jeden Fall, soweit sie aus konservativ geprägten islamischen Familien stammt. Über die gegenwärtige Situation der Frauen hat UNHCR in Berichten vom September 2005 und November 2005 in eindringlicher Weise geschrieben. Danach ist davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1) und ihre Kinder bei Rückkehr ohne Zweifel den Nachstellungen der Familie ausgesetzt sind. Dagegen kann sich die Klägerin zu 1) als zu der Gruppe der allein stehenden Frauen mit Kindern, die sich gegen die Tradition der Familie wendet, nicht

wehren, sie wird auch keinen Schutz in Irak bekommen. Dies belegt auch das Schreiben vom 21.06.2005, das die Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung vorgelegt hat. Nach sechs Jahren ist es der irakischen Polizei nicht gelungen, die an dem Überfall Beteiligten aufzugreifen und einer gerichtlichen Bestrafung zuzuführen. Abgesehen davon ist aber die Kammer aufgrund der vorliegenden Auskünfte überzeugt davon, dass der Staat auch gar nicht fähig wäre, die Klägerin und ihre Kinder wirksam von den Nachstellungen der Familie der Klägerin zu 1) in Schutz zu nehmen. Obwohl in den ehemals kurdischen Autonomiegebieten Nordiraks Vorschriften im Strafgesetz existieren, die Ehrenmorde wie die hier in Rede stehenden unter Strafe stellen, kommt es dort - wie UNHCR ausführt - immer wieder zu weitgehend ungesühnten Morden, die mit der Wiederherstellung der persönlichen bzw. Familienehre gerechtfertigt werden. Das irakische Personenstands- und Familienrecht ist überwiegend von traditionellen Scharia-Regelungen geprägt, die die rechtliche Stellung der Frauen in vielfacher Hinsicht beeinträchtigen. So ist es schon für die männlich dominierten Sicherheitskräfte zur Überzeugung der Kammer nicht nahe liegend, eine schutzsuchende Frau wie die Klägerin zu 1) mit ihren Kindern vor den lebensbedrohenden Nachstellungen der Familie zu schützen. Innerhalb der derzeitigen Strukturen finden Opfer wie die Kläger derzeit keinen effektiven Rechtsschutz in Irak. Die Kläger können auf eine inländische Fluchtalternative nicht verwiesen werden. Zum einen sind die Strukturen im Land insgesamt gleich, was die Situation der Klägerin zu 1) und ihre Kinder angeht. Andererseits ist nach einem Bericht von UNHCR - September 2005 - die Rückkehr sozial schwacher Personengruppen vor allem auch in den Zentral- und Südirak - nur dies käme als Fluchtalternative für die Kläger in Betracht - derzeit nicht möglich, weil sie hier soziale Integration mit ausreichender Versorgung mit den notwendigsten Gütern des Lebens nicht finden werden. Eine Rückkehr von Personen ist nach Einschätzung der Kammer in Anlehnung an die Ausführungen von UNHCR nur dann möglich, sofern die betreffenden Personen vor Ort in familiäre oder andere soziale Strukturen eingebunden werden können, die Schutzfunktionen übernehmen und den betreffenden Rückkehrern Zugang zu Wohnmöglichkeiten und den sonstigen Grundversorgungsdiensten verschaffen. Daran fehlt es für die Kläger. In Zentral- und Südirak sind sie auf sich selbst gestellt. Die übrigen Gebiete stellen sich nicht als ernst zu nehmende Schutzalternative dar. Es ist nicht zu erwarten, dass die Klägerin zu 1) mit zwei kleinen Kindern eine Unterkunft, geschweige denn eine Arbeitsstelle finden könnte, um für die Ernährung der Familie sorgen zu können. Die Ernährungssituation ist in Irak insgesamt mangelhaft. Diese Situation hat zu einer weiten Verbreitung krankhafter Ernährungsstörungen insbesondere bei Kindern geführt. Nach Angaben von Unicef ist jedes dritte Kind in Irak chronisch unterernährt und nicht altersgerecht entwickelt. Dies führt zu einer erhöhten Anfälligkeit im Hinblick auf Er-

krankungen. Jedes achte Kind in Irak erreicht gegenwärtig nicht das achte Lebensjahr. Diese Probleme treffen die Klägerin zu 1) bei Rückkehr mit ihren Kindern nach Irak massiv. Diesen körperlichen, seelischen und lebensbedrohlichen Gegebenheiten ist sie derzeit nicht auszusetzen, den Klägern ist deshalb sekundärer Schutz in Deutschland zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Obergerverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hirschmann